

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 17

Freiburg, 3. August

1923

**Inhalt:** Die Feier des Verfassungstages. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1923. — Auswandererfürsorge. — Mädchenschutzvereine. — Die Bezüge der Geistlichen. — Vikarsbezüge. — Zugskosten. — Brennholz-Versorgung. — Cäcilien-Vereinsorgan. — Kleinrentnerfürsorge. — Priester-Exerzitien. — Die Erneuerungswahlen in Kirchenvorstand und Gemeindevertretung. — Vergütung für die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer. — Ernennungen. — Pfründebesetzungen. — Societas Clericorum.

### Die Feier des Verfassungstages.

In ganz Deutschland wird dieses Jahr der 11. August als Verfassungstag und als der Tag feierlich begangen, an welchem das deutsche Volk vor der ganzen Welt seine innige Teilnahme an den schweren Heimfuchungen der Bevölkerung an der Ruhr und überhaupt im besetzten Gebiet kundgibt, sowie Gott um den wahren Frieden bittet.

Wir ordnen an, daß an diesem Tage ein feierlicher Gottesdienst und zwar ein Botivamt De Trinitate in den Pfarrkirchen abgehalten werde.

Am Schluß desselben ist vor ausgesetztem Allerheiligsten die Vitanei zum heiligsten Herzen Jesu zu beten und es ist der Segen mit der Monstranz zu geben. Der Festgottesdienst ist feierlich einzuläuten.

Die Pfarrvorstände können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Benehmen mit den örtlichen zuständigen Staats- und Gemeindebehörden den Festgottesdienst auch am Sonntag, den 12. August d. J. abhalten.

Freiburg i. Br., den 2. August 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 7. 1923 Nr 5803.)

### Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1923.

Der Pfarrkonkurs für 1923 findet in Freiburg vom 9. bis 11. Oktober d. J. statt. Gemäß den Beschlüssen der Diözesansynode können nur Priester sich dem Konkurs unterziehen, welche das achte Priesterjahr zurückgelegt und die vorgeschriebenen Jungpriester- und Kuraxamina bestanden haben.

Die Gesuche um Zulassung, in denen das Jahr der Priesterweihe, die Orte der seitherigen Anstellung und die

Zeit der Wirksamkeit an denselben anzugeben sind, müssen bis spätestens 10. September bei uns eingereicht sein.

Ein besonderer Erlaß über Zulassung zur Prüfung ergeht nicht.

Die Konkurrenten haben sich Montag, den 8. Oktober d. J., nachmittags von 4—6 Uhr auf unserem Sekretariat, Burgstraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 12, zwecks Eintragung in die Prüfungsliste einzufinden.

Ueber die Gegenstände der schriftlichen Prüfung (Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese), sowie der mündlichen Prüfung (Dogmatik, Moral, Pastoral) wird auf die Instruktion vom 19. Januar 1860 (Anz.-Blatt Nr. 2 von 1860) mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Prüfung über die praktische Exegese durch die in der Predigt ersetzt ist. Die Prüfung im Kirchenrecht (mündlich) erstreckt sich auf die ganze Materie des C. J. C. (Verfassung, Verwaltung, insbesondere Ehe- u. Vermögensrecht), ausgenommen das Prozeßrecht cc. 1552—2141. Wer das Pfarrexamen bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf.

Freiburg i. Br., den 24. Juli 1923

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 7. 1923 Nr. 7607.)

### Auswandererfürsorge.

Die dauernde gute Wirtschaftslage der Vereinigten Staaten Nordamerikas, die Aenderung der kanadischen Einwanderungspolitik, nicht zuletzt aber die traurige Lage der Heimat fördert in letzter Zeit wieder in außerordentlichem Maße den Auswanderungstrieb. Tatsächlich bildet die Fürsorge für die zahlreichen Volksgenossen unseres Glaubens, die auf Kosten ihrer amerikanischen Verwandten

oder durch Verkauf ihrer Möbel und sonstigen Besitztümer die Möglichkeit zur Auswanderung gewinnen, eine fortgesetzte Sorge der kirchlichen Vorgesetzten.

Die Pfarrämter und die Geistlichen werden erneut auf die wichtige Arbeit des St. Raphaelvereins und seiner Vertrauensleute aufmerksam gemacht und dringend gebeten, alle auswandernden Gemeindemitglieder zeitig mit dem Verein in Verbindung zu bringen. Nur wenn die einzelnen Auswanderungswilligen rechtzeitig dem Verein bekannt werden, kann schädliche Auswanderung vermieden und den tatsächlich Auswandernden die notwendige Hilfe zuteil werden. Der Verein gibt alle Auskünfte über Möglichkeiten und Bedingungen der Auswanderung, er besorgt Schiffstarten und hilft in Gepäck-, Zoll- und Passangelegenheiten. Er kann weder Reisevorschüsse geben noch zu Freikarten verhelfen, seien diese durch Hinüberarbeiten auf einem Schiff oder für Ansiedlungszwecke oder für Arbeitsstellen. (Auch Anfragen deswegen bei Schiffsgesellschaften sind zwecklos.)

Besonders wichtig ist es, daß die Auswanderer frühzeitig den Stellen des Vereins in den Hafenstädten ihre genaue Ankunft anzeigen (Hauptstelle Hamburg 1, Besenbinderhof 28 und Bremen, Pfarrer Prachar, Falkenstraße 49). Dies ist unbedingt notwendig, wenn sie am Bahnhof abgeholt werden sollen und ihnen eine einwandfreie, billige Unterkunft besorgt werden soll.

Der Empfang der heiligen Sakramente wird den Auswanderern schon vorteilhafterweise zu Hause nahegelegt, da sie in der Hafenstadt erfahrungsgemäß durch mancherlei wichtige Geschäfte davon abgehalten werden. In beiden Hafenstädten hat der Verein seine eigenen Auswandererkapellen.

Die Dienste sind wie bisher trotz der hohen Unkosten des Vereinsbetriebes, unentgeltlich. Um so mehr ist der Verein auf die weitere Unterstützung der Gemeinden und Diözesen angewiesen.

Freiburg i. Br., 21. Juli 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 28. 8. 1923 Nr 8153)

### Mädchenschutzvereine.

Der Diözesanverband der katholischen Mädchenschutzvereine (Bahnhofmissionen), der unter anderen die Aufgabe hat, alleinreisenden Mädchen vor und während der Reise mit Rat und Tat zu helfen, und sie am Zielorte einer einwandfreien Stelle und einer katholischen Standesorganisation zuzuführen, hat mit Rücksicht auf die seit Kriegsende vielfach veränderten Adressen der katholischen Heime, Stellenvermittlungen und Auskunftsstellen im Inn- und

Auslande neue Plakate in zwei Ausführungen herstellen lassen.

1. Größe: 70 auf 44 cm mit ausführlichem Adressenverzeichnis zur Anbringung an Kirchentüren, auf Bahnsteigen, in Wartesälen, Schwestern-, Exerzitien- und Krankenhäusern usw.
2. Größe: 34 auf 24 cm ohne Adressenangabe, lediglich mit Hinweis auf die Mädchenschutzarbeit, geeignet zur Anbringung in Räumen der Bezirksamter (Poststelle), der Rathäuser, Arbeitsämter, Fürsorge- und Jugendämter, städt. Verkehrsämter usw.

Bestellungen für die Plakate sind zu richten, entweder an die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes der katholischen Mädchenschutzvereine in Freiburg i. Br., Marienhaus, Talstr. 31 oder an eines der in der Erzdiözese bestehenden Mutterhäuser der verschiedenen Schwesternkongregationen, die durch die Verbindung mit ihren Schwestern in den einzelnen Pfarreien Plakate zu übermitteln bereit sind.

Jeder Lieferung wird eine Zahlkarte (Postcheckkonto des Diözesanverbandes Karlsruhe, Nr. 31026) beigegeben werden, zwecks Ueberweisung einer freiwilligen Beihilfe zur Bestreitung der sehr bedeutenden Herstellungskosten.

In Anbetracht der in der gegenwärtigen Zeit erhöhten Gefahren, denen alleinreisende Mädchen im Inn- und Auslande ausgesetzt und auch in der letzten Zeit aus der Erzdiözese zum Opfer gefallen sind (Mädchenhandel), empfehlen wir den in Betracht kommenden Kreisen die Anschaffung der Plakate sowie besonders den Seelsorgsgeistlichen die Förderung der Bestrebungen des Mädchenschutzes angelegentlichst und verweisen auf unseren diesbezüglichen Erlaß vom 31. März 1920, Nr. 3669 (Anzbl., S. 372, Jahrg. 1920).

Freiburg i. Br., den 2. August 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 19. 7. 1923 Nr 7367.)

### Die Bezüge der Geistlichen.

Infolge der Erhöhung der Steuerzuschläge ab 16. Juni 1923 bis Ende Juni von bisher 2900 auf 6000% und der örtlichen Zuschläge für die gleiche Zeit erhöhen sich die Nachzahlungen an Verpflegungszulagen für die Vikare, wie folgt:

1. in Orten über 10000 Einwohnern:  
auf rund 300000 M. oder täglich 20000 M.;
2. in Orten unter 10000 Einwohnern:  
auf rund 255000 M. oder täglich 17000 M.

Demgemäß betragen die Verpflegungssätze für die Vikare in den Städten über 10000 Einwohnern

vom 1. bis 15. Juni täglich 22300 *M.*

und vom 16. bis 30. Juni täglich 42300 *M.*

In allen übrigen Orten belaufen sich die Verpflegungssätze für die gleiche Zeit auf 17800 *M.* bezw. 34800 *M.*

Freiburg i. Br., den 19. Juli 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 30. 7. 1923 Nr 7588.)

### Vikarsbezüge.

Wenn Vikare im Einverständnis mit dem Pfarrer länger als zwei Tage sich auswärts verköstigen, so haben sie Anspruch auf eine entsprechende Vergütung aus ihrem Verpflegungssatz. Im Hinblick darauf, daß die Pfarrer die Wäsche zu stellen und das Dienstpersonal auch für die Tage der Ferien zu bezahlen haben, bestimmen wir, daß den Vikaren der um 10% gekürzte Tagesverpflegungssatz als Entschädigung auszubehalten ist.

Freiburg i. Br., den 30. Juli 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 21. 7. 1923 Nr 7643.)

### Zugskosten.

Die Verteuerung der Zugskosten erschwert die Verlegung von Geistlichen mit eigenem Haushalt außerordentlich. So kommt es auch, daß bei Vergebung von Pfarreien auf die Höhe der Zugskosten Rücksicht genommen werden muß. Die Herren Geistlichen werden verstehen, daß infolgedessen Pfarrverweiser, die bereits an Ort und Stelle und für die betr. Pfarrei geeignet sind, Mitbewerbern gegenüber einen bedeutenden Vorsprung haben.

Wir hegen das Vertrauen, daß Geistliche, welche einen Umzug mit Hausrat bewerkstelligen müssen, so gewissenhaft das Umzugsgeschäft besorgen, wie wenn sie selber die Zugskosten zu zahlen hätten. Künftighin werden wir in der Regel nur die Transportkosten einer Hauseinrichtung für fünf Zimmer und Küche, wofür ein großer Möbelwagen genügen dürfte, vergüten. Wer mehr Möbel mitnimmt, hat zu gewärtigen, daß er selber für die Mehrkosten aufkommen muß. Pfarrern, die noch nicht zehn Jahre am gleichen Orte tätig waren, steht ein Anspruchsrecht auf Zugkostenvergütung in der Regel nicht zu.

Bei Vikarsverlegungen werden Transportkosten für Möbel nicht vergütet.

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 23. 7. 1923 Nr 7633.)

### Brennholz-Versorgung.

Das Ministerium der Finanzen — Forstabteilung — hat sich mit Schreiben vom 6. Juni d. Js. Nr. 9822 grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß das in den kirchlichen Fonds und Pfarrwaldungen anfallende Brennholz in erster Linie zur Deckung des Bedarfs solcher Pfründnießer in der Nachbarschaft, die kein Kompetenzholz in natura beziehen, und von caritativen Anstalten verwendet wird.

Die Abgabe darf jedoch nur im Benehmen mit dem für den liefernden Wald zuständigen Forstamt geschehen.

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 19. 7. 1923 Nr 7907.)

### Cäcilien-Vereinsorgan.

Nach Mitteilung des Herrn Generalpräses des Allgem. Deutschen Cäcilienvereins wird als Vereinsorgan in Zukunft das „Gregoriusblatt“ bei Schwann in Düsseldorf vierteljährlich in einer 16 Seiten starken Nummer erscheinen, wenn eine genügende Anzahl von Abonnenten gewonnen wird. Der Preis ist 1000 *M.* für 1 Nummer (freibleibend).

Wir wünschen, daß dieses Vereinsorgan von kirchlichen Anstalten und den Pfarrämtern gehalten wird und gestatten, daß es aus kirchlichen Mitteln bezahlt wird.

Freiburg i. Br., den 19. Juli 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 20. 7. 1923 Nr 7449.)

### Kleinrentnerfürsorge.

Dem Anzeigebblatt liegt ein Merkblatt des Deutschen Caritasverbandes für Kleinrentnerfürsorge bei. Diese verdient die ganze Aufmerksamkeit der Seelsorger und der caritativen Vereine. Wir wünschen dringend, daß vor allem auch den unterstützungsbedürftigen ehemaligen Pfarrhausangestellten die Wege zur Erlangung der Kleinrentnerhilfe gezeigt werden. In Zweifelsfällen wende man sich an die Leitung des Veronikatwerkes in Bühl b. Baden.

Freiburg i. Br., den 20. Juli 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 21. 7. 1923 Nr 7206.)

### Priester-Exerziten.

Im Exerzitenhaus Himmelspforte in Whhlen

finden Exerzitien für Priester statt vom 17. bis 21. Sept. Gef. Anmeldungen wollen möglichst frühzeitig gerichtet werden an Schwester Oberin, Himmelspforte, Whhlen, Amt Lörrach.

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 23. 7. 1923 Nr H 883.)

### Die Erneuerungswahlen in Kirchenvorstand und Gemeindevertretung.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Auf 1. Oktober d. J. läuft die Dienstzeit der für 1917/1923 gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen ab und sind daher Erneuerungswahlen vorzunehmen.

Die Wählerlisten sind alsbald aufzustellen und 2 Wochen öffentlich auszulegen; die Auflegung ist bekannt zu machen; nach Ablauf der Frist sind Einsprachen nicht mehr zulässig.

Die Wahlen dürfen frühestens 16 Tage nach dem Tage des Ablaufs der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste vorgenommen werden; in den Einladungen sind Tag und Stunde der Wahl und die Namen der ausscheidenden Mitglieder bekannt zu geben. Das Ergebnis der Wahl ist sofort bekannt zu machen.

Sämtliche Bekanntmachungen sind durch Aushang zu bewirken; daneben kann Kanzelverkündung u. a. stattfinden.

Die Namen der Neugewählten sind nach Ablauf der 14 tägigen Einspruchsfrist dem Herrn Regierungspräsidenten und uns — am besten durch Vermittlung des Kammerariats — anzuzeigen; zugleich sind auch die aus der Wahlperiode 1920/26 ausgeschiedenen Mitglieder und deren neugewählten Ersatzmänner namhaft zu machen.

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. R. 13. 7. 1923 Nr. 13140.)

### Vergütung für die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer.

Mit kirchenobrigkeitlicher und staatlicher Genehmigung wurden für das Steuerjahr 1922 als Vergütung für die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer 2% der tatsächlichen Einnahmen sowie 30 M. Zuschlag für jeden Steuerpflichtigen am Sitz der Erhebungsstelle und 50 M. Zuschlag für jeden nicht am Wohnort des Erhebers ansässigen Steuerpflichtigen, in Kirchengemeinden mit Ortskirchensteuer 15 M. bzw. 25 M. Zuschlag bewilligt. In Fällen, in denen die Erhebung besondere Schwierigkeiten bietet, kann noch ein weiterer Zuschlag gewährt werden. Begründete Anträge hierwegen sind durch die Stiftungsrats-

vorstehenden bei der Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse einzureichen.

Wir erwarten, daß die Erhebung für 1922 mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt wird, so daß bis spätestens 15. August ds. J. abgerechnet werden kann. Bei den für die Jetztzeit verhältnismäßig geringfügigen Beträgen wird die Zahlung seitens der Pflchtigen wohl leicht beschleunigt werden können.

Eine möglichst rasche Erhebung ist auch deshalb dringend geboten, weil die Hebelisten für 1922 voraussichtlich die Grundlage für die Erhebung im Steuerjahr 1923 bilden müssen. Um die Steuer für 1923 bald erheben und dadurch Mittel zur Besoldung der Geistlichen sicher stellen zu können, benötigen wir die 1922 er Hebelisten. Die Stiftungsratsvorstehenden wollen deshalb dafür Sorge tragen, daß die Abrechnungen bis zu der oben festgesetzten Zeit einkommen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

### Ernennungen.

Von Sr. Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof wurde der seitherige Spiritual im theol. Konvikt in Freiburg Joseph Dechler zum Dompräbendar ernannt und am 6. Juli d. J. als solcher installiert.

Vom Kapitel Linzgau wurde Pfarrer Josef Belz in Hagnau zum Definitor der Regiunkel Meersburg gewählt. Die Wahl wurde unterm 30. Juli d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

17. Juni: Dr. Albert Rieser, Dompräbendar in Freiburg, auf die Pfarrei St. Bernhard in Karlsruhe.
29. Juli: Leo Rüttling, Pfarrer in Hofzgrund, auf die Pfarrei Hohenachsen.

### Societas Clericorum.

Die diesjährige Generalversammlung des Priesterkrankenunterstützungsvereins wird am 7. August, nachmittags 3 Uhr im Erz. Theolog. Konvikt abgehalten.

Geschäftsordnung:

1. Jahresbericht mit Entlastung des Vorstandes u. Rechners.
2. Festsetzung des Eintrittsgeldes, Vereinsbeitrags und der Entschädigungssumme und damit zusammenhängend Statutenänderung.
3. Verschiedenes.

Waldkirch, den 16. Juli 1923.

J. Dieterle, Direktor.